

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XII. Jahrgang.

Daressalam, 22. Juni 1911.

No 27.

Inhalt: Aufkauf von Baumwolle. — Veränderung von Ansteuerungstonnen. — Sperrung des Bezirks Iringa gegen Zu- Ab- und Durchtrieb von Rindern. — Gerichtstage in Tabora. Küstenfieber in der Landschaft Ussinsa. — Bedingungen für die Bewerbung von Arbeiten und Lieferungen. Gepäckabfertigung auf der Zentralbahn. — Sonntagsverkehr auf der Usambara-Eisenbahn. Personalnachrichten. —

Bekanntmachung.

Das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee gewährleistet für das Jahr 1911 die gleichen Mindestpreise für Rohbaumwolle wie im Jahr 1910.

Das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee hat sich bereit erklärt, von Eingeborenen im Schutzgebiet erzeugte unentkernte Rohbaumwolle zum Preise von 8—10 Heller je nach Güte für ein deutsches Pfund zu übernehmen, sobald Aufkäufer nicht vorhanden sind oder die aufkaufenden Händler diese Preise unterbieten.

Die Dienststellen werden die Eingeborenen bei allen sich bietenden Gelegenheiten auf diese Garantiepreise hinweisen und befehlen, dass sie für gut sortierte Baumwolle 10 Heller per Pfund erhalten.

Sobald eine Unterbietung dieser Garantiepreise vorkommt, oder keine Aufkäufer sich finden, wird die zuständige Dienststelle dem Gouvernement Bericht erstatten, damit für den Aufkauf zu Garantiepreisen das Weitere veranlasst werden kann.

Das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee hat sich bereit erklärt, nötigenfalls als Selbstkäufer aufzutreten.

Daressalam, den 7. Juni 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. No. 10372 VIII L.

Bekanntmachung.

1) Die bisher als Ansteuerungstonne dienende Spitztonne vor der Mündung des Panganiflusses ist eingezogen.

An Stelle derselben ist eine rot und schwarz gestreifte Bakentonne mit der weissen Aufschrift: Pangani, und einer Stange mit einem schwarzem Ball als Toppzeichen ausgelegt worden.

Die Tonne liegt auf:

5° 26,8' Süd-Breite und

39° 0,4' Ost-Länge von Greenwich.

2) Die bisher als Steuerungs- tonne dienende Spitztonne für die südliche Einfahrt zur Tangabucht in dem kleinen Schifffahrtskanal zwischen der Insel Yambe und dem Ninle-Riff, ist gleichfalls eingezogen worden.

An Stelle derselben ist eine rot und schwarz gestreifte Bakentonne mit der weissen Aufschrift: T A, und einer Stange mit schwarzem Ball als Toppzeichen ausgelegt worden.

Die Tonne liegt auf:

5° 6,6' Süd-Breite und

39° 11,2' Ost-Länge von Greenwich.

Daressalam, den 15. Juni 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 11899/11. VI.

Bekanntmachung.

Im Bezirke Iringa sind durch den beamteten Tierarzt seucheverdächtige Erkrankungen unter den Rindern festgestellt worden. Die Erkrankungen sind zunächst in der Landschaft Ubena und daran anschliessend in grösserer Verbreitung in der Landschaft Uhehe beobachtet worden.

Auf Grund des § 7 der Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 (Amtlicher Anzeiger Nr. 6) ist der Bezirk Iringa gegen Zu- Ab- und Durchtrieb von Rindern gesperrt worden.

Daressalam, den 16. Juni 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 11786/11 V.

Bekanntmachung.

Der Gerichtsassessor Dr. Radlauer ist auf Grund des § 1 Nr. 2. Absatz 2 der Reichskanzlerverfügung vom 25. Dezember 1900 zum ausserordentlichen Vertreter des Bezirksrichters Regierungsrat Gunzert in Muansa bestellt worden.

Sein dienstlicher Wohnsitz ist Tabora.

In Tabora und im Bereiche der Bahnbaustrecke werden künftig Gerichtstage abgehalten werden.

Daressalam, den 16. Juni 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. Nr. II P. 2004. II

Bekanntmachung.

In der Landschaft Ussinsa, Bezirk Muansa, ist das Küstenfieber festgestellt worden.

Auf Grund des § 9 der Verordnung betreffend Bekämpfung des Küstenfiebers vom 29. Dezember 1910 (Amtlicher Anzeiger Nr. 41) wird die Landschaft für den Verkehr von Rindern über ihre Grenzen geschlossen.

Daressalam, den 19. Juni 1911.

Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 10651. 11. V.

Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, dernicht für tüchtige und pünktliche Ausführung die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsunterlagen.

Verdingungsanschlüsse, Zeichnungen, Bedingungen usw. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten

Stellen einzusehen. Vervielfältigungen werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten, verabfolgt soweit sie vorrätig sind oder durch die verfügbaren Hilfskräfte neu angefertigt werden können. Der Name des Bewerbers, an den die Verdingungsunterlagen verabfolgt sind, wird nicht bekannt gegeben.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

1. Die Angebote sind unter Benützung der etwa vorgeschriebenen Vordrucke, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, verschlossen, porto- und bestgeldfrei bis zu dem angegebenen Zeitpunkte einzureichen.

2. Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, dass der Bewerber sich den Bedingungen, die der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft;

b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung in Zahlen und Buchstaben; stimmt die Angabe der Einheitspreise in Zahlen mit der in Buchstaben nicht überein, so soll die Angabe in Buchstaben massgebend sein; Die Gesamtforderung wird aus den Einheitspreisen rechnerisch festgestellt;

c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;

d) von gemeinschaftlich bietenden Personen die Erklärung, dass sie sich für das Angebot als Gesamtschuldner verbindlich machen, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften und juristischen Personen;

e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben selbst müssen ebenfalls vor der Verhandlung zur Eröffnung der Angebote eingesandt und derart bezeichnet sein, dass sich ohne weiteres erkennen lässt, zu welchem Angebot sie gehören;

f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen der Waren und die zu deren Herstellung verwendeten Roh- und Hilfstoffe;

3. Angebote, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, die bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

§ 4. Wirkung des Angebots.

1. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist an ihre Angebote gebunden.

2. Die Bewerber unterwerfen sich mit der Abgabe des Angebots wegen aller für sie daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Zuständigkeit der Gerichte des Ortes, an dem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

§ 5. Erteilung des Zuschlags.

1. Der Zuschlag wird von dem mit der Ausschreibung beauftragten Beamten oder von der ausschreibenden Behörde entweder in der von dem gewählten Unternehmer mit der vollziehenden Verhandlungsniederschrift oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

2. Letzterenfalls ist der Zuschlag mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

3. Diejenigen Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, werden benachrichtigt, und zwar erfolgt die Nachricht als portopflichtige Dienstsache. Proben werden im Falle der Ablehnung des Angebots nur dann zurückgegeben wenn dies in dem Angebotsschreiben ausdrücklich verlangt oder ein dahin gehender Antrag innerhalb vier Wochen nach Eröffnung der Angebote gestellt wird, vorausgesetzt, dass die

Proben bei den Prüfungen nicht verbraucht sind. Die Rücksendung erfolgt alsdann auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots in der Regel nicht statt; wertvolle Proben können jedoch auf die zu liefernde Menge angerechnet oder, soweit angängig, nach beendeter Lieferung dem Unternehmer auf seine Kosten wieder zugestellt werden.

4. Eingereichte Entwürfe werden geheim gehalten und auf Verlangen zurückgegeben.

5. Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 6. Beurkundung des Vertrages.

1. Der Bewerber der den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlags zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

2. Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, ihre Beglaubigung zu verlangen.

3. Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Verdingungsansätze, Zeichnungen, Bedingungen usw., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluss des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 7. Sicherheitsleistung.

Innerhalb 14 Tage nach Erteilung des Zuschlags hat der Unternehmer die vorgeschriebene Sicherheit zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Verträge zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 8. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Vorstehende Bedingungen werden hiernit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. No. 11579/11 VII.

Bekanntmachung.

Behufs Abänderung der Abfertigungsvorschriften der Zentralbahn ergeht nachstehende Bekanntmachung.

Daressalam, den 20. Juni 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. No. 11564/11 XII.

Vom 1. Juni dieses Jahres ab hört die Abfertigung von Gütern auf Gepäckschein ohne Fahrkarte zu den Personenzügen in der bisher üblichen Weise auf.

An den deren Stelle tritt die Abfertigung auf Eisenbahn-Peketadressen, die zum Preise von 1 Heller für das Stück bei der Station zu haben sind.

Daressalam, den 24. Mai 1911.

Ostafrikanische Eisenbahn Gesellschaft.
Der Betriebs-Direktor.

Bekanntmachung.

Auf der Usambarabahn werden an Sonntagen versuchsweise Güterzüge in beiden Richtungen abgefertigt, die Personen, Gepäck und Post befördern. Diese Sonntagszüge halten auf allen Stationen.

Der Fahrplan ist folgender:

Güterzug Tanga—Buiko:

Tanga ab 8³⁰ vorm. Buiko an 6⁰⁰ nachm.

Güterzug Buiko—Tanga:

Buiko ab: 7⁰⁷ vorm. Tanga an: 4⁰⁰ nachm.

Den Güterzügen wird ein Personenwagen sowie ein Post- und Gepäckwagen angehängt.

Daressalam, den 20. Juni 1911

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. No. 12419/11. XII.

Seiner
Freiherr
Orden.
Des
höchst
dem
Rech
gung
ihm v
nisch
Eit
neu:
am 10
Reich
10. J
„Wit
Lehr
Regi
1911
Refe
beau
Eise
dem
A
ge r
Post
Bett
Kil:
1911
Lan
Reg
Pol
Tar
Pol
am
ang
V
Tar
Be
an
19
zu
Ju
La
me
H
Ta
D
al
Ji
zi
St
zu
B
P
F
v
e
I
I

Personalnachrichten.

Kaiserliches Gouvernement.

Seine Majestät der König von Italien hat geruht, Seiner Exzellenz dem Kaiserlichen Gouverneur Dr. Freiherrn von Rechenberg das Grosskreuz des Ordens der Italienischen Krone zu verleihen.

Des Kaisers und Königs Majestät haben mit Allerhöchster Order vom 10. März 1911 Seiner Exzellenz dem Kaiserlichen Gouverneur Dr. Freiherrn von Rechenberg die Erlaubnis zur Annahme und Anlegung des von Seiner Majestät dem König von Italien ihm verliehenen Grosskreuzes des Ordens der Italienischen Krone zu erteilen geruht.

Ein getroffen vom Heimatsurlaub bezw. neu: Berichtigung: Bohrmeister Brennecke ist nicht am 10. Mai 1911, sondern erst am 3. Juni 1911 mit Reichs-Post-Dampfer „Usambara“ eingetroffen. Am 10. Juni 1911 in Tanga mit Reichs-Post-Dampfer „Wikhuk“: Hauptzollamtsvorsteher Maier, mit der Leitung des Hauptzollamtes in Tanga beauftragt; Lehrer Kaufmann, dem Bezirksamt Moschi für die Regierungsschule in Aruscha überwiesen; am 11. Juni 1911 in Daressalam: Regierungs- und Forst- und Referent Dr. Holtz, mit der Leitung des Forstreferats beauftragt; Regierungsbaumeister Batzner, dem Eisenbahnreferat, die Kanzlisten Braun und Helbig, dem Zentralbureau überwiesen.

Abgereist mit Heimatsurlaub bezw. heimgereist: Am 11. Juni 1911 ab Daressalam mit Reichs-Post-Dampfer „Usambara“: Bezirksamtmann Wendt, Betriebsingenieur Borchers; am 14. Juni 1911 ab Kilindini: Leutnant von Stülpnagel; am 19. Juni 1911 ab Daressalam mit Reichs-Post-Dampfer „Admiral“: Landmesser Wallichs, Sekretär Krüger (Arnim) Regierungslehrer Jünemann, Stenermann Beck) Polizeiwachtmeister Müller; am 20. Juni 1911 ab Tanga: Regierungslehrer Henkel. Berichtigung: Polizeiwachtmeister Pursche hat nicht am 8., sondern am 10. Mai 1911 von Kilindini aus die Heimreise angetreten.

Versetzt: Gerichtsassessor Eggebrecht in Tanga ist von der ausserordentlichen Vertretung des Bezirksrichters Fehler entbunden und dem Bezirksamt Daressalam überwiesen, eingetroffen am 11. Juni 1911; Kanzlist Roese vom Zentralbureau Daressalam zum Bezirksamt Rufiyi in Mohoro, abgereist am 5. Juni 1911; Landwirt Besser vom Bezirksamt Neulangenburg zum Landwirtschaftsreferat des Gouvernements, eingetroffen am 6. Juni 1911; Kanzleigehilfe Hirschfeld vom Zentralbureau zum Bezirksamt Tabora, abgereist am 19. Juni 1911; Gerichtsassessor Dr. Hengstenberg vom Bezirksamt Daressalam als Adjunkt zum Bezirksamt Tabora, abgereist am 7. Juni 1911; Sekretär Maeffert vom Finanzreferat zum Bezirksamt Tanga, abgereist am 19. Juni 1911; Sekretär Rottenkolber vom Bezirksamt Tanga zum Bezirksgericht daselbst ab 20. Juni 1911; Kanzleigehilfe Tonne vom Zentralbureau Daressalam zum Bezirksamt Kilwa, abgereist am 5. Juni 1911; Kanzlist Prinz vom Zentralbureau zum Kommando der Flottile ab 2. Juni 1911; Kanzleigehilfe Schaffert vom Zentralbureau zum Sanitätsdepot Daressalam ab 8. Juni 1911; Kanzleigehilfe Lönnig vom Sanitätsdepot zum Zentralbureau ab 8. Juni 1911; Techniker II. Klasse Baldamus vom Eisenbahnreferat zur Amtlichen Bauaufsicht der Zentralbahn, abgereist am 10. Juni 1911; Techniker II. Klasse Reichardt von der Amtlichen Bauaufsicht der Zentralbahn zum Eisenbahnreferat in Daressalam, eingetroffen am 10. Juni 1911; Oberförster Deininger vom Forstreferat Daressalam nach Wilhelmstal und mit der Leitung der dortigen Forstverwaltung beauftragt, abgereist am 19. Juni 1911; Polizeiwachtmeister Reupke vom Polizei-Depot zum Bezirksamt Tabora, abgereist am 19. Juni 1911; Tierarzt Münchgesang vom Zentral-Referat zu den Absperrungsarbeiten der Uganda-

grenze gegen Rinderpest, abgereist am 11. Juni 1911 nach Bukoba. Hauptmann W. von Grawert mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Polizei-Inspektion beauftragt ab 17. Juni 1911. Oberleutnant Rogalla von Bierberstein am gleichen Tage von den Geschäften des Polizeiinspektors entbunden.

Berichtigung: Regierungsbaumeister Dau ist nicht am 29. Mai, sondern erst am 31. Mai 1911 zu den Tracierungsarbeiten für die Strasse Mikesse-Kissakirufiyi abgereist.

Ernannt: Regierungstierarzt Dr. Lichtenheld zum Leiter des Veterinärwesens mit Wirkung vom 1. April 1911; Zollhilfsbeamter Bader zum kom. Zollamtsassistenten II. Klasse mit Wirkung vom 1. April 1911; Regierungslehrer Ramlow zum Rektor mit Wirkung vom 1. Januar 1911, Assistenten II. Klasse Nippgen und Lichtenstein zu Assistenten I. Klasse mit Wirkung vom 1. April 1911, Förster Bittkau zum kom. Forstassistenten I. Klasse mit Wirkung vom 1. April 1911, Werkmeister Bergé zum ersten Werkmeister der Flottile mit Wirkung vom 1. April 1911.

Eingestellt: Kanzleigehilfe Tonne am 1. Juni 1911 beim Zentralbureau.

Gestorben: Maschinist Engel am 10. November 1910 in Deutschland.

Ausgeschieden: Forstassessor Siebenlist mit Ablauf des 30. April 1911.

Kaiserliche Schutztruppe.

Eingetroffen: Hauptmann v. Grawert-W., wiederingetroffen Oberleutnant Keil, Oberleutnant Falkenstein, Leutnant Diesener, Vizefeldwebel Reinhardt, Kröger, Röhrig, Sergeanten Ewald, Hersing, Use, Sanitätsvizefeldwebel Goesch, Sanitätssergeanten Kiefmann Tschirch, Stahlkopf vom Heimatsurlaub, Sergeant Mazurek neu von Deutschland.

Beurlaubt: Stabsärzte Ullrich, Jungels, Oberärzte Fischer, Schulz, Vizefeldwebel Rohde, Wiesen, Sergeanten Barz, Herbold, Sanitätsfeldwebel Terwesten, Teschner.

Versetzt, kommandiert, ernannt: Hauptmann v. Grawert-W., als Polizeiinspekteur zum Gouverneur, Oberleutnant Rogalla v. Bierberstein von der Stellung als Polizeiinspekteur entbunden und zur Maschinen-Gewehr Abteilung versetzt, Oberleutnant Keil vorübergehend zum Stabe, Oberleutnant Falkenstein zur 2. Kompagnie Iringa, Leutnant Diesener und Sergeant Ewald zur 8. Kompagnie Tabora, Leutnant Müller und Vizefeldwebel Reinhardt zur 13. Kompagnie Kondoa-Iringi, Feldwebel Koch, Kondoa-Iringi, zum Rekruten-Depot Daressalam, Vizefeldwebel Kröger zur 4. Kompagnie Kilimatinde, Vizefeldwebel Kröger zur 1. Kompagnie Aruscha, Sergeant Hersing zur 1. Kompagnie Massoko, Sergeant Use zur 5. Kompagnie Lindi, Sergeant Mazurek zur 10. Kompagnie, Unteroffizier Heidtmann von der 10. Kompagnie zum Stabe, Sanitätsvizefeldwebel Goesch zum Sanitäts-Depot, Sanitätssergeant Kiefmann zur Schlafkrankheitsbekämpfung am Tanganyika, Sanitätssergeant Tschirch zum Büro des Oberstabsarztes, Sanitätssergeant Stahlkopf zum Sewa-Hadji-Hospital, Sanitätssergeant Christ zur Residentur Ruanda in Kigalli, Sanitätssergeant Hindorf zur 3. Kompagnie Lindi, Sanitäts-Sergeant Friedrich Müller, Daressalam, zum Gouvernements-Krankenhaus Tanga, Sanitäts-Unteroffizier Lauber vom Büro des Oberstabsarztes zum Sewa-Hadji-Hospital.

Zum Urlaubsantritt befohlen: Leutnant v. Wedel San.-Vizefeldwebel Böker.

Befördert gemäss A. K. O.: Char. Major Charisius zum überzähligen Major, die Oberleutnants v. Trotha und Frhr. v. Nordeck zur Rabenau zu Hauptleuten, die Leutnants Falkenstein, Gerlich zu Oberleutnants.